

Gesetz über die Einrichtung, die Zuständigkeit und das Verfahren der Familiengerichte

Gesetz Nr. 4787 v. 9.1.2003 – Resmi Gazete Nr. 24997 v. 18.1.2003

Übersetzung: *RA Hanswerner Odendahl, Köln*

Zielsetzung und Regelungsumfang

Art. 1 – Der Zweck des vorliegenden Gesetzes ist es, die Einrichtung, die Zuständigkeit und das Verfahren der Familiengerichte zu regeln.

Das vorliegende Gesetz enthält die Bestimmungen über die Familiengerichte, die eingerichtet werden, zur Bearbeitung der Verfahren und Angelegenheiten, die sich aus dem Familienrecht ergeben.

Einrichtung der Familiengerichte

Art. 2 – Familiengerichte werden mit Zustimmung des Hohen Rates der Richter und Staatsanwälte durch das Justizministerium in jeder Provinz(-hauptstadt) und jedem Bezirk mit mehr als 100.000 Einwohnern eingerichtet, dabei haben sie je einen Richter und sind den Zivilkammern gleichgestellt.

Der Gerichtssprengel erstreckt sich auf die Provinz oder den Bezirk, für den das Gericht eingerichtet wurde. Auf Vorschlag des Justizministeriums kann der Hohe Richter- und Staatsanwälterat Abweichungen regeln.

Nach dem in Abs. 1 genannten Verfahren können erforderlichenfalls an einem Ort mehrere Kammern des Familiengerichts eingerichtet werden. Verfahren und Angelegenheiten in Orten, für die kein Familiengericht eingerichtet wurde, die unter das vorliegende Gesetz fallen, werden von der Zivilkammern bearbeitet, die der Hohe Richter- und Staatsanwälterat bestimmt.

An jedem Familiengericht befinden sich ein Geschäftsstellenleiter und ausreichendes Personal.

Art.3 - Der Hohe Richter- und Staatsanwälterat beruft die Familienrichter aus den Richtern, die den Rang für die Gebiets- oder Untergebietsgerichtsbarkeit erreicht haben und in der allgemeinen Gerichtsbarkeit tätig sind, verheiratet sind, Kinder haben und das 30. Lebensjahr vollendet haben, und dabei vorzugsweise solche, die ein postgraduate Studium im Familienrecht absolviert haben.

Die Zuständigkeiten der Familiengerichte

Art. 4 – Die Familiengerichte bearbeiten die im folgenden genannten Verfahren und Angelegenheiten:

a) die Prozesse und Angelegenheiten, die sich aus dem zweiten Buch des Gesetzes Nr. 4721 (ZGB) vom 22.11.2001 und aus den diesbezüglichen Regeln des Einführungsgesetzes Nr. 4722 (Art.9 – 16) vom 3.12.2001 ergeben,

b) die Anerkennung und Vollstreckbarerklärung ausländischer familienrechtlicher Entscheidungen nach dem Gesetz Nr. 2675 zum internationalen Zivil- und Zivilverfahrensrecht,

c) die sonstigen gesetzlich vorgesehenen Aufgaben.

Die im Rahmen der Familiengerichte tätigen Fachleute

Art. 5 – Das Justizministerium ernennt

1 – zur Erstellung eines Berichts nach Untersuchung über die Ursachen eines Streits vor Eintritt in die Verhandlung zur Hauptsache oder während des Fortgangs der Sache,

2 – erforderlichenfalls nach Entscheidung des Gerichts zur Anwesenheit in der Verhandlung, für weitere gewünschte Untersuchungen und Stellungnahmen,

3 – zur Erfüllung weiterer Aufgaben nach Weisung des Gerichts

bei jedem Gericht je einen Psychologen, Pädagogen und Sozialarbeiter eingestellt, dabei sind vorzugsweise Personen einzustellen, die verheiratet sind und Kinder haben, das 30. Lebensjahr vollendet haben und auf dem Gebiet von Familienfragen ein postgraduate Studium absolviert haben.

Soweit solche Fachleute nicht vorhanden sind, soweit sie überlastet sind oder rechtliche oder tatsächliche Hinderungsgründe für Ihre Tätigkeit bestehen oder soweit Bedarf nach Fachleuten andere Fachrichtungen gesehen wird, kann sich das Gericht der Mitarbeiter anderer öffentlicher Einrichtungen oder der selbständigen Berufe bedienen.

Diese Fachleute können aus den Gründen abgelehnt werden, aus denen Richter nach der ZPO – Gesetz Nr. 1086 vom 18.6.1927 – abgelehnt werden können.

Soziale, erzieherische und Schutzmaßnahmen

Art. 6 – Vorbehaltlich anderweitiger gesetzlicher Regelungen kann das Familiengericht in seinem Zuständigkeitsbereich:

1. bezüglich der Erwachsenen

a) sie zur Erfüllung ihrer ehelichen Pflichten anhalten, erforderlichenfalls auf eine Versöhnung hinwirken,

b) die erforderlichen Maßnahmen ergreifen zum Schutz des wirtschaftlichen Bestandes der Familie, zur Sicherstellung der Erfüllung der aus der Ehe erwachsenden wirtschaftlichen Verpflichtungen

c) sie in öffentlichen oder privaten sozialen oder Gesundheitseinrichtungen, in Altersheimen oder ähnlichen Einrichtungen unterbringen

d) sie einem Berufsausbildungslehrgang oder in einer angemessenen Ausbildungseinrichtung zuweisen,

2. bezüglich der Minderjährigen:

a) die erforderlichen Maßnahmen ergreifen bezüglich der Unterhaltsverpflichtung auf Betreuung und Pflege,

b) sie von den Eltern entfernen und bei einer anderen Familie oder in einer öffentlichen oder privaten Gesundheitseinrichtung oder in einer Einrichtung für schwer erziehbare Kinder unterbringen, wenn sich ihre körperliche oder seelische Gesundheit in Gefahr befindet oder wenn sie verwahrlost sind,

c) Maßnahmen zur Verwaltung und zum Schutz des Vermögens ergreifen

d) sie den Abteilungen, den Kommunalverwaltungen, den Unternehmen der Staatsbetriebe und Banken oder einem Meisterbetriebe

Verfahrensregelungen

Art. 7 – Das Familiengericht fördert je nach der Eigenart der zu bearbeitenden Streitigkeiten oder Angelegenheiten vor Eintritt in die Verhandlung zur Sache auf grund einer Feststellung der Probleme zwischen Ehegatten bzw. Kindern unter dem Gesichtspunkt des Schutzes der gegenseitigen Zuneigung, des Respekts und der Toleranz eine vergleichsweise Lösung und zieht dazu erforderlichenfalls Fachleute heran. Wird eine solche Einigung nicht erreicht, so wird in der Sache weiter verhandelt.

Personal

Art.8 – (Auf die Übersetzung wurde verzichtet.) ...

Änderung oder Aufhebung von Bestimmungen

Art.9 – 1) Im Gesetz Nr. 4320 über den Schutz der Familie wird in Art. 1 Ab s. 1 die Bezeichnung „Friedens/Amtsgericht“ durch „der Familienrichter“ ersetzt.

2) In der ZPO –Gesetz Nr. 1086 vom 18.6.1927- erhält in Abs.2 die Ziffer 4 die folgende Fassung: „ 4. die in Art. 91,92 des Obligationengesetzes dem Gericht bzw. dem Richter zugewiesenen Angelegenheiten“; Ziffer 5 wird aufgehoben, Ziffer 6 erhält die Zifferbezeichnung 5.

Übergangartikel 1 – Sobald die an einem Ort gegründeten Familiengerichte ihre Tätigkeit aufnehmen, gehen Verfahren und Angelegenheiten aus ihrem Zuständigkeitsbereich, die noch nicht abgeschlossen sind, auf das örtlich und sachlich zuständige Familiengericht über.

Inkrafttreten

Art. 10 – Dieses Gesetz tritt am Tag der Veröffentlichung in Kraft.

Vollzug

Art. 11 – Der Vollzug dieses Gesetzes obliegt dem Ministerrat.